



# Informationsfreiheit in Nordrhein-Westfalen

informieren - einmischen - mitreden

Tipps und Informationen



Landesbeauftragter  
für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen

**Herausgeber:**



**Landesbeauftragter für  
Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Ulrich Lepper**

**Kavalleriestr. 2-4  
40213 Düsseldorf**

**Tel.: 0211 - 38424 - 0  
Fax.: 0211 - 38424 - 10  
Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)**

**Diese Veröffentlichung kann neben anderen Broschüren zu Datenschutz  
und Informationsfreiheit unter [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de) abgegrufen werden.**

# Inhaltsverzeichnis

Informieren – einmischen – mitreden	1
Informationsfreiheitsgesetz NRW	2
Umweltinformationsgesetz NRW	5
Verbraucherinformationsgesetz	7
Datenschutzgesetz NRW	10
Information und Beratung	10

## Gesetzestexte

Informationsfreiheitsgesetz NRW	11
Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW	19
Gebührentarif IFG NRW	20
Weitere Informationsgesetze	21

# Informieren - einmischen - mitreden

## Tipps und Informationen

Sie interessieren sich zum Beispiel für

- die Höhe der Fördermittel für die örtlichen Sportvereine,
- die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Sozialhilfe,
- die Subventionsentscheidungen des Landes,
- den Erlös aus dem Verkauf eines öffentlichen Grundstücks,
- die Schadstoffbelastung in der Schule Ihrer Kinder oder
- die Qualität und Herkunft von Fleischwaren?

In Nordrhein-Westfalen können Sie sich aus erster Hand informieren, weil

- das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen allen Interessierten den allgemeinen und freien Zugang zu Unterlagen der Verwaltung eröffnet,
- das Umweltinformationsgesetz NRW Möglichkeiten schafft, sich über alle Umweltinformationen Kenntnis zu verschaffen und
- das Verbraucherinformationsgesetz speziell Fragen über Lebensmittel und Produkte des täglichen Bedarfs an die Überwachungsbehörden zulässt.

Diese Gesetze sollen vor allem das Handeln der Verwaltung transparenter machen. Denn in der fortschreitenden Informationsgesellschaft sind die Informationen über staatliches Handeln ein wichtiger Baustein der Demokratie. Qualifizierte Informationen bilden eine wesentliche Grundlage dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger am politischen Willensbildungsprozess teilhaben.

Es muss Ihnen aber nicht nur um die kleinen oder großen politischen Fragen im Land und in den Kommunen gehen. Sie können auch aus rein privaten Interessen oder schlicht aus Wissensdurst eine Information der Verwaltung abfragen.

Diese Broschüre enthält erste wichtige Hinweise für Sie, was Sie beachten oder wissen müssen, wenn Sie einen Informationsantrag stellen möchten.

# **Informationsfreiheitsgesetz NRW**

## **Der Weg vom Antrag bis zur Information**

### **Jeder Mensch hat das Recht auf Akteneinsicht.**

Sie müssen also weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in Nordrhein-Westfalen wohnen. Juristische Personen des Privatrechts (zum Beispiel Vereine, Stiftungen, Kapitalgesellschaften) haben kein eigenes Antragsrecht. Dennoch können auch bei ihnen beschäftigte oder andere natürliche Person gewünschte Informationen erhalten. Das gilt auch für Bürgerinitiativen. Einmal offen gelegte Informationen sind prinzipiell frei verwendbar, können also auch an Dritte weitergegeben werden.

Es gibt allerdings besondere Regelungen, die den amtlichen Umgang mit Informationen bestimmen und die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG NRW) ausschließen können. Beispielsweise regelt das Meldegesetz und nicht das IFG NRW, welche Auskünfte aus dem Melderegister erteilt werden. Wenn Sie wissen wollen, ob Ihre Anzeige einer Ordnungswidrigkeit Erfolg hatte, gilt nicht das IFG NRW sondern die spezielle Regelung des Bußgeldverfahrens. Dagegen bleibt das IFG NRW bei laufenden Verwaltungsverfahren wie Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren anwendbar.

### **Informationszugang gewähren alle öffentlichen Stellen des Landes NRW.**

Sie können Informationen bei einer Stadt- oder Kreisverwaltung ebenso nachfragen wie bei einem Landesministerium oder jeder anderen Behörde oder öffentlichen Einrichtung des Landes. Ebenso sind Anfragen bei den Industrie- und Handelskammern, Landschaftsverbänden oder Landesbetrieben sowie bei öffentlichen Unternehmen, die sich wirtschaftlich betätigen, möglich.

**Der Antrag kann mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden.**

Machen Sie dabei möglichst konkrete Angaben über das, was Sie wissen möchten. Eine Begründung, warum Sie diese Informationen wollen, ist dagegen nicht erforderlich.

**Sie haben die Wahl, in welcher Form der Informationszugang gewährt wird.**

Sie sollten also bei der Antragstellung mitteilen, ob Sie Akten einsehen wollen, ob Sie Kopien oder einen Ausdruck erhalten möchten oder etwa nur eine mündliche Auskunft wünschen. Nur wenn ein wichtiger Grund dafür besteht, kann ihr Wahlrecht eingeschränkt werden.

**Sie können von einer öffentlichen Stelle nur die Informationen erhalten, die dort vorhanden sind.**

Die Behörden sind nicht verpflichtet, Informationen zu beschaffen oder zu rekonstruieren. Dabei ist nicht schon das Zusammenstellen von Informationen aus verschiedenen Quellen als ein Beschaffen anzusehen. Wenn Sie nicht wissen, ob oder in welcher Form eine Behörde über eine Information verfügt, bitten Sie zunächst die Stelle um Auskunft, bei der Sie die Information vermuten. Kann diese Stelle Ihnen nicht helfen, wird man Ihnen dort aber meist die richtige Stelle für Ihren Auskunftsanspruch nennen können.

Der Informationsantrag darf nicht auf die Bewertung einer Information durch die Verwaltung gerichtet sein. Sie können also von der Verwaltung keine Stellungnahme zu den Ihnen gegebenen Informationen verlangen. Ebenso wenig kann die Richtigkeit einer Information hinterfragt werden. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Information sachlich falsch ist, so sollte die Verwaltung hierauf hinweisen. Sie ist aber nach IFG NRW nicht verpflichtet, die Information zu korrigieren. Es besteht auch kein Anspruch darauf, unvollständige Akten zu vervollständigen.

## **Das Recht auf freien Zugang zu amtlichen Informationen gilt nicht uneingeschränkt.**

In den Akten der öffentlichen Verwaltung können sich personenbezogene oder andere schutzwürdige private Informationen wie etwa Geschäftsgeheimnisse befinden. Sicherlich würden auch Sie nicht wollen, dass Ihre Daten anderen zugänglich gemacht werden. Der Schutz personenbezogener Daten wird im Informationsfreiheitsgesetz deswegen strikt gehandhabt; nur ausnahmsweise ist in den gesetzlich festgelegten Fällen ein Zugang auch zu personenbezogenen Daten denkbar. Weiterhin ist der Informationszugang eingeschränkt, wenn die Herausgabe von Informationen öffentliche Belange wie etwa die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen oder noch nicht abgeschlossene Entscheidungsprozesse vorzeitig offenbaren würde.

Von der Stelle, deren Informationen Sie wünschen, ist jeweils zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die im IFG NRW abschließend aufgeführten Ablehnungsgründe dem Informationsanspruch entgegenstehen. Häufig lässt sich aber durch Schwärzen oder Abtrennen von einzelnen zu schützenden Passagen der Informationsanspruch zumindest teilweise erfüllen.

## **Die Verwaltung hat Ihren Antrag zügig zu bearbeiten.**

Das IFG NRW sieht vor, dass die Informationen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden sollen. Lehnt die Verwaltung die Information ab, hat sie die Gründe im Einzelnen darzulegen. Die LDI NRW kann Sie und die Verwaltung beraten und in der richtigen Anwendung des IFG NRW unterstützen. Allerdings werden Sie gegen eine ablehnende Entscheidung der Verwaltung gerichtlich vorgehen müssen, wenn Sie damit nicht einverstanden sind.

## **Je nach Aufwand können für die Offenlegung der gewünschten Informationen Gebühren erhoben werden.**

Die Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft oder eine Einsichtnahme in Akten in einfachen Fällen ist **gebührenfrei**. Für umfassende schriftliche Auskünfte und Akteinsichtnahmen, die einen größeren Verwaltungsaufwand erfordern, können gestaffelte Verwaltungsgebühren nach der

Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW erhoben werden. Auslagen für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken sowie die Kosten für Verpackung und Versand von Unterlagen sind zu erstatten.

### **Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, allgemein zugängliche Informationen von sich aus zu veröffentlichen.**

Dazu sollten sie möglichst die elektronische Form im Internet nutzen. Ausdrücklich im Gesetz genannt sind die Geschäftsverteilungspläne, die zeigen, wer in einer Behörde für welche Aufgaben verantwortlich und wie die Person zu erreichen ist. Weiterhin sollen Ihnen Organigramme und Aktenpläne sowie Verzeichnisse über Informationssammlungen und -zwecke auf den Webseiten der öffentlichen Stellen erste Hinweise geben, wo Sie welche Informationen finden können.

## **Umweltinformationsgesetz NRW**

### **Inhalt, Einschränkungen und Kosten**

Wenn es Ihnen um Umweltinformationen geht, können Sie die Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz NRW verlangen.

### **Umweltinformationen**

sind Angaben

- zum Zustand der Luft, des Wassers und des Bodens, der Landschaft und natürlicher Lebensräume,
- zu Umständen wie Lärm, Abfall und Emissionen,
- zu Tätigkeiten oder Maßnahmen, die sich auf die Umwelt auswirken oder auswirken können,
- zum Zustand der menschlichen Gesundheit,
- zu den Lebensbedingungen des Menschen (insbesondere zu Verunreinigungen in der Lebensmittelkette) und sogar
- zum Zustand von Kulturstätten und Bauwerken, soweit sie vom Zustand der Umwelt betroffen sind oder sein können.

Diese Umweltinformationen müssen von den Stellen zur Verfügung gestellt werden, bei denen sie vorhanden sind oder für die sie bereitgehalten werden.

## **Sie haben einen Informationsanspruch gegenüber allen öffentlichen Stellen.**

Informationen erteilen müssen aber auch Privatpersonen oder Unternehmen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der Daseinsvorsorge. Für den Antrag ist keine bestimmte Form vorgeschrieben.

Sie können im Prinzip alle Daten etwa über Luftverschmutzung oder Lärmeinwirkungen in Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung bei der Ordnungsbehörde, bei der Bezirksregierung (Straßenlärm) oder beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Untersuchungen der Luftqualität, Aufstellung von Emissionskataster und Lärminderungsplänen) oder auch beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW erfahren. Wenn Sie beispielsweise Informationen zur Lärmentwicklung durch Straßenbahnfahrzeuge der städtischen Verkehrsbetriebe haben möchten, muss auch das kommunale Verkehrsunternehmen Auskunft geben.

Mit dem erweiterten Zugang zu Umweltinformationen soll erreicht werden, dass das Umweltbewusstsein geschärft, ein freier Meinungs austausch und eine wirksame Teilhabe der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen ermöglicht und so der Umweltschutz verbessert wird.

## **Einschränkungen**

Die Verweigerung eines beantragten Informationszuganges ist nur aus engen gesetzlich festgelegten Gründen möglich. Auch wenn ein solcher Grund vorliegt, ist aber noch zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Information wichtiger ist und deswegen der Informationszugang zu gewähren ist.

## **Kosten**

Für den Zugang zu Umweltinformationen gibt es in Nordrhein-Westfalen eine eigene Kostenregelung, die im Interesse des Umweltschutzes günstiger als die Regelung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW ist.

## **Aktive Unterrichtung**

Auch das Umweltinformationsgesetz NRW gibt den öffentlichen Stellen vor, den Zugang zu Informationen aktiv durch systematische Veröffentlichung von Umweltinformationen im Internet (also auf der Homepage der öffentlichen Stelle) zu gewähren. Verfügbare Umweltinformationen sollen in elektronischen Datenbanken öffentlich abrufbar sein. Damit sind besonders Informationen aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken, oder über Zulassungsentscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gemeint. Bei einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt müssen sogar alle Informationen unverzüglich verbreitet werden, die der eventuell betroffenen Öffentlichkeit Maßnahmen zum Abwenden von Schäden ermöglichen.

## **Verbraucherinformationsgesetz**

### **Inhalt, Einschränkungen und Kosten**

Wenn es Ihnen um Verbraucherinformationen geht, können Sie die Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz verlangen.

### **Informationszugang gewähren alle öffentlichen Stellen in NRW.**

Das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz) gilt in Nordrhein-Westfalen für alle Bundes- und Landesbehörden sowie für alle Städte und Gemeinden. Auch private Stellen oder Personen sind nach diesem Gesetz zur Information verpflichtet, soweit ihnen Aufgaben oder Tätigkeiten nach dem Lebensmittelgesetzbuch übertragen wurden.

### **Zweck des Gesetzes**

Das Verbraucherinformationsgesetz dient vor allem der Verbesserung des Verbraucherschutzes durch die Verpflichtung öffentlicher Stellen zur Information über Lebensmittel, Wein, Kosmetika, Futtermittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs wie Bekleidung, Lebensmittelverpackungen und Reinigungsmittel.

Leider gilt das Gesetz nicht für Dienstleistungen in diesen Bereichen.

## **Verbraucherinformationen**

Sie können Anträge an die mit der Durchführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches betrauten Stellen und Personen stellen, wenn Sie sich informieren wollen über

- Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung, Herstellung und Behandlung von Produkten,
- Abweichungen von rechtlichen Bestimmungen über diese Merkmale und Tätigkeiten,
- Ausgangsstoffe und Verfahren, die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendet werden,
- Verstöße gegen lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften und Maßnahmen und Entscheidungen der Behörden, die wegen dieser Verstöße getroffen werden,
- Gefahren und Risiken für die Gesundheit und Sicherheit, die von solchen Erzeugnissen ausgehen, oder
- Überwachungsmaßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.

## **Informationsanträge sind nicht uneingeschränkt zugelassen.**

Öffentliche Belange oder die Verletzung von Dienstgeheimnissen können einer Offenbarung entgegen stehen. Solche öffentlichen Belange sind im Wesentlichen

- nachteilige Auswirkungen auf vertrauliche Beratungen von Behörden,
- eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
- laufende Verwaltungs-, Gerichts-, strafrechtliche Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren,
- die Beeinträchtigung fiskalischer Interessen der ersuchten Stelle.

Aber auch private Belange können zu einer Ablehnung führen. Solche Belange können sein

- der Schutz personenbezogener Daten, der gegenüber dem Informationsinteresse überwiegt,
- der Schutz geistigen Eigentums oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen.

Dagegen dürfen keinesfalls Informationen über **Verstöße** gegen Regelungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes und Maßnahmen der Behörde, die im Zusammenhang mit den Verstößen getroffen worden sind, verweigert werden.

## **Veröffentlichung**

Alle zuständigen Stellen sind grundsätzlich verpflichtet, bei wichtigen Fällen die Öffentlichkeit von sich aus zu informieren. Dabei sollen sie auch den Namen des Lebensmittelunternehmens und den Produktnamen nennen. Solche Fälle sind zum Beispiel Gesundheitsgefahren, Rechtsverstöße und erhebliche Täuschungen der Verbraucherinnen und Verbraucher (vor allem der Verkauf von Gammelfleisch).

## **Kosten**

Einfache Informationen und Auskünfte über Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit solchen Verstößen, aber auch die Ablehnung eines Antrags sind kostenfrei. Eine Festlegung der Gebührenrahmen und der Auslagenerstattung erfolgt in der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

# Datenschutzgesetz NRW

## Auskunft über die eigenen Daten

Seit langem gibt es das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht nach dem **Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen oder nach speziellen datenschutzrechtlichen Vorschriften**. Danach sind Sie unter anderem berechtigt, bei öffentlichen Stellen in alle Unterlagen einzusehen, die Daten zu Ihrer Person enthalten. Der Zugang zu Ihren Daten darf Ihnen im Wesentlichen nur verwehrt werden, wenn durch die Auskunftserteilung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erheblich gefährdet wäre oder die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung wegen der berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden müssen.

## Information und Beratung

### Noch Fragen?

**In Nordrhein-Westfalen können Sie sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden.** Er berät sowohl die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihres Informationszugangsrechts als auch öffentliche Stellen bei Fragen zum Umgang mit Informationswünschen. Er wirkt darauf hin, dass die öffentlichen Stellen berechnete Informationsbegehren erfüllen. Er kann Ihren Informationsanspruch allerdings nicht gegen die öffentlichen Stellen durchsetzen. Das erreichen Sie nur über ein verwaltungsgerichtliches Urteil.

Wenn Sie sich über Einzelheiten der gesetzlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit in Nordrhein-Westfalen informieren wollen, finden Sie unter [www.lidi.nrw.de](http://www.lidi.nrw.de) weitere Erläuterungen.

Machen Sie von Ihrem Recht auf freien Informationszugang Gebrauch!

**Gesetz**  
**über die Freiheit des Zugangs zu Informationen**  
**für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**(Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen**  
**IFG NRW)**  
**Vom 27. November 2001**  
**(in der Fassung vom 05.04.2005)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Informationsrecht
- § 5 Verfahren
- § 6 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung
- § 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses
- § 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 9 Schutz personenbezogener Daten
- § 10 Einwilligung der betroffenen Person
- § 11 Kosten
- § 12 Veröffentlichungspflichten
- § 13 Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf  
Information
- § 14 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

## **§ 1 Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen). Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

(3) Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

(4) Sofern eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, gilt sie als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

## **§ 4 Informationsrecht**

(1) Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

## **§ 5 Verfahren**

(1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulträger zu richten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung eines Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die informationssuchende Person ist im Falle der Ablehnung auch auf ihr Recht nach § 13 Abs. 2 hinzuweisen.

(3) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer betroffenen Person abhängig, gilt diese Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(5) Bei Anträgen, die von mehr als 20 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 20 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die öffentliche Stelle die Aufforderung ortsüblich bekannt machen.

## **§ 6**

### **Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung**

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange

a) das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde oder

b) durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde oder

c) durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden.

Entsprechendes gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.

## **§ 7**

### **Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses**

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen.

(2) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn

a) sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht oder

b) das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt oder

c) es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 vorenthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.

## **§ 8**

### **Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Entsprechendes gilt für Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheimzuhalten sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.

## **§ 9**

### **Schutz personenbezogener Daten**

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,

a) die betroffene Person hat eingewilligt oder

b) die Offenbarung ist durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt oder

c) die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten oder

d) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt oder

e) die Antragstellerin oder der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b bis e gewährt werden, ist die betroffene Person von der Freigabe der Information zu benachrichtigen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu einer Information schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden, so hat die öffentliche Stelle dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem Antrag auf Informationszugang soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Rufnummer beschränken und

a) die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder

b) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat,

es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen.

## **§ 10**

### **Einwilligung der betroffenen Person**

(1) Im Fall des § 9 Abs. 1 Buchstabe a) ist zu prüfen, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, hat die öffentliche Stelle unverzüglich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt oder gilt sie nach § 5 Abs. 3 als verweigert, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht.

(2) Die öffentlichen Stellen treffen gemäß § 4 Abs. 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geeignete Maßnahmen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 6 bis 9 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

## **§ 11**

### **Kosten**

(1) Für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, werden Gebühren erhoben. Die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang ist gebührenfrei.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen. Die Bestimmungen des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben im Übrigen unberührt.

## **§ 12**

### **Veröffentlichungspflichten**

Geschäftsverteilungspläne, Organigramme und Aktenpläne sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Die öffentlichen Stellen sollen Verzeichnisse führen, aus

denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Soweit möglich hat die Veröffentlichung in elektronischer Form zu erfolgen. § 4 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

### **§ 13**

#### **Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information**

(1) Für die Sicherstellung des Rechts auf Information ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig.

(2) Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz legt dem Landtag und der Landesregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit als Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information vor. § 27 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

### **§ 14**

#### **In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

**Verwaltungsgebührenordnung zum  
Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen  
(VerwGebO IFG NRW)  
Vom 19. Februar 2002**

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) wird im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform verordnet:

**§ 1  
Gebührentarif**

Für die im **anliegenden** Gebührentarif genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2  
Ermäßigung und Befreiung**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

**§ 3  
Auslagen**

(1) Erfolgt der Informationszugang durch Einsicht in die Originaldokumente, gelten die damit zusammenhängenden Auslagen als bereits in die Gebühr einbezogen.

(2) In den anderen Fällen bestimmt sich die Höhe der Auslagen nach Tarifstelle 3 der Anlage. Die Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

## **GEBÜHRENTARIF**

### **1 Übermittlung von Informationen**

#### 1.1

Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft

*gebührenfrei*

#### 1.2

Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand

*Gebühr: Euro 10 - 500*

#### 1.3

Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger

##### 1.3.1

in einfachen Fällen

*gebührenfrei*

##### 1.3.2

bei umfangreichem Verwaltungsaufwand

*Gebühr: Euro 10 - 500*

##### 1.3.3

bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG)

*Gebühr: Euro 10 – 1000*

### **2 Widerspruchsbescheide**

#### 2.1

Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung

*Gebühr: Euro 10 - 50*

## 2.2

Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung

*Gebühr:* Euro 10 - 50

## 3 Auslagen

### 3.1

Anfertigung von Kopien und Ausdrucken  
je DIN A 4 - Kopie von Papiervorlagen

*Gebühr:* Euro 0,10

je DIN A 3 - Kopie von Papiervorlagen

*Gebühr:* Euro 0,15

je Computerausdruck

*Gebühr:* Euro 0,25

### 3.2

Auslagen für besondere Verpackung und oder besondere Beförderung

*in tatsächlich entstandener Höhe*

## Weitere Informationsgesetze

Links zum Umwelt- und zum Verbraucherinformationsgesetz finden Sie unter [www.lidi.nrw.de](http://www.lidi.nrw.de) im Bereich Gesetze.